

Wichtige Hinweise für die Eltern 2007/2008

Allgemein

Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern (stabile Gruppenstärke). Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Gruppen zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt. Alle Beiträge werden ausschließlich über Bankeinzug erhoben und eingezogen, separate Rechnungen werden nicht erstellt.

Ermäßigung des Teilnahmebeitrages: Bei Geschwisterkindern reduziert sich der Teilnahmebeitrag um 20%.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Durchführung der Betreuung und auf eine Teilnahme an den Betreuungsgruppen für einzelne Teilnehmer besteht nicht. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot des ASB ohne rechtliche Verpflichtung.

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Vereinbarung an.

A. Aufnahme

1. In die Schülerbetreuung des ASB können nur Schüler/innen der besuchten Schule oder bei gemeinsamer Betreuung durch mehrere Schulen der besuchten Schulen aufgenommen werden.
2. Übersteigt die Nachfrage die vorhandene Platzkapazität, erfolgt die Aufnahme nach sozialen Kriterien. Vorzugsweise steht die Schülerbetreuung zur Verfügung für Schüler/innen
 - mit niedrigem Alter vor Schüler/innen mit höherem Alter
 - von berufstätigen Alleinerziehenden und Eltern aus kinderreichen Familien
 - von Eltern, die sich in Berufsausbildung befinden oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen
 - aus Familien, die in wohnlichen Notständen leben, deren außerschulische Betreuung im Elternhaus einer Hilfe bedarf.
3. Die Aufnahme geschieht nach Interessensbekundung beim ASB. Über die Aufnahme entscheidet der ASB.
4. Das gesetzliche Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet zum 31.07. nächsten Jahres.
5. Die Aufnahme setzt die Gesundheit des/der Schüler/Schülerin voraus. Es dürfen keine Lebens- und Genussmittelallergien bestehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können.
6. Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Eltern, sind dem ASB umgehend **schriftlich** mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des/der Schüler/in oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Die gilt auch für Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit für den/die Schüler/in eine Entgeltbefreiung oder –Ermäßigung gewährt wird.

B. Betrieb

1. Die Schülerbetreuung findet nur während der Schulzeit statt und ist in der Regel montags bis freitags zu den vereinbarten Uhrzeiten geöffnet. In den Ferien ist die Schülerbetreuung geschlossen.
2. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schülerbetreuung ganz oder teilweise ruhen, insbesondere wenn eine Nutzung der Räume aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus) oder wegen festgestellter schwerwiegender Mängel nicht möglich ist.

C. Betreuungsentgelte

1. Die Betreuungsentgelte sowie das Essens- und Getränkegeld werden monatlich (11 Monate – der Monat Juli ist ausgeschlossen) im Voraus im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Eltern erteilen dem ASB eine Einzugsermächtigung.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats in dem das Kind in die Schulkinderbetreuung aufgenommen wird. Die Zahlungspflicht erlischt mit Wirksamkeit einer Kündigung gem. Ziffer B. Die Betreuungsentgelte sind auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung der Schülerbetreuung, bei längerem Fehlen des/der Schüler/in und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung weiter zu zahlen.
3. In Härtefällen kann, unter Voraussetzungen des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der §§ 12 und 22, Abs. 11 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes, eine Übernahme oder Ermäßigung des Elternentgeltes beim zuständigen Kreis-/Jugendamt oder Sozialamt beantragt werden. Die Antragstellung bei den zuständigen Behörden muss von den Eltern selbst gestellt werden.

D. Kündigung / Ummeldung

1. Der Betreuungsvertrag der Schülerbetreuung hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern die Erziehungsberechtigten das Vertragsverhältnis nicht spätestens drei Monate vor Ende des ablaufenden Schul(halb)jahres (28./29.02. bzw. 31.07.) kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind das 4. Schuljahr (Grundschule) bzw. das 6. Schuljahr (weiterführende Schule) beendet hat.
3. Eltern können den Vertrag abweichend von Ziffer B, Punkt 1 bei Vorliegen eines der nachfolgenden Ausnahmegründe zum Ende des Folgemonats kündigen:
 - im Falle eines Wohnungs- oder Schulwechsels, durch den die Erreichbarkeit der Schülerbetreuung für den/die Schüler/in nicht mehr gegeben ist.
 - Im Falle der Änderung des Sorgerechts oder sonstiger wichtiger Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die der weitere Besuch der Schülerbetreuung nicht mehr dem Wohl des/der Schülers/in oder seiner Familie entspricht.
4. Die Kündigung des Vertrages durch den ASB ist abweichend von Ziffer B, Punkt 1 zum Ende des Folgemonats zulässig,
 - wenn der/die Schüler/in über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder
 - wenn eine Betreuung des/der Schüler/in in der Schülerbetreuung nicht mehr zumutbar ist.
5. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den ASB liegt z. B. dann vor, wenn ein Zahlungsrückstand den Betrag von 2 Monatsentgelten erreicht oder auch wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem ASB und den Eltern nachhaltig gestört ist. Entsteht durch das Verhalten des/der Schüler/in eine für die Schülerbetreuung unzumutbare Belastung, so kann der/die Schüler/in nach Rücksprache mit den Eltern vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden.

E. Abwesenheit und Krankheitsfälle

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Schülerbetreuung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen. Atteste sind der Schule vorzulegen. Gründe für Abwesenheit sind noch am gleichen Tag den Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden.

F. Verhalten bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen

Mit der Vertragsunterschrift erklären sich die Eltern damit einverstanden, dass die Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung den/die Schüler/in bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen einem Arzt oder Krankenhaus zuführen.

G. Aufsicht

1. Die Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Schüler/innen in der Schülerbetreuung verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des/der Schülers/Schülerin. Liegen seitens der Eltern Einverständniserklärungen zum selbständigen Verlassen der Einrichtung vor, so haben die Schüler/innen in Absprache mit den Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung die Möglichkeit sich eigenständig und verantwortungsvoll weitere Handlungskompetenzen auch außerhalb der Räumlichkeiten anzueignen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Aufenthalt des/der Schülers/in in den Räumlichkeiten der Schülerbetreuung und endet mit der persönlichen Übergabe des/der Schülers/Schülerin an die Eltern oder deren Bevollmächtigte oder beim Verlassen, wenn mit Einwilligung der Eltern der/die Schüler/in alleine nach Hause gehen darf.
2. Die Eltern sind grundsätzlich für den Weg des/der Schüler/in von und zur Schülerbetreuung allein verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass ihr Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten regelmäßig und pünktlich in den Räumlichkeiten erscheint, sich persönlich bei den Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung meldet und pünktlich von der Schülerbetreuung abgeholt wird.
3. Soll der/die Schüler/in alleine nach Hause gehen, bedarf dies einer schriftlichen Erklärung seitens der Eltern. Die Aufsichtspflicht der Eltern beginnt mit der Entlassung des/der Schülers/Schülerin aus den Räumen der Schülerbetreuung zum Endzeitpunkt der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Die Schüler melden sich persönlich bei den Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung ab.
4. Die Schüler/innen werden ausschließlich an ihre Eltern übergeben, an sonstige Personen nur dann, wenn ein schriftliches Einverständnis der Eltern den Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung vorliegt.

H. Datenschutz

Zur Darstellung der Schülerbetreuung wird ggf. Bildmaterial von Betreuungssituationen o. ä. in den üblichen Medien veröffentlicht.

I. Versicherung und Haftung

1. Alle Schüler/innen sind während ihrer Zugehörigkeit zur Schülerbetreuung unfallversichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Schülerbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind seitens der Eltern der Schule unverzüglich zu melden, damit gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet werden können.
3. Von den Schüler/innen wird erwartet, dass in Haus und Garten mit dem Eigentum der Schülerbetreuung sowie dem von der Schule überlassenem Eigentum pfleglich umgegangen wird. Für willkürliche und durch Unfolgsamkeit entstandene Schäden können die Eltern haftbar gemacht werden. Den Eltern wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Karben, 15. Mai 2007

gez. Holger Weiß
Geschäftsführung